

Gartenbauwirtschaft

Berufssständische Wirtschaftszeitung des Reichsnährstandes

Beilage zu „Der Deutsche Erwerbsgartenbau“

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im

Beilagen:
Für den
Gemüseanbau
Technische
Rundschau

14
Pf
Gartenbau

Reichsnährstand

Nummer 14

Berlin, Donnerstag, den 6. Ostermond (April) 1934

51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Verordnung über Saatgut — Verordnung über die Reglung von Preisen und Preisspannen für Speisezwiebeln vom 29. Lenzing 1934 — Kontingente für die französische Einfuhr im 2. Vierteljahr 1934 — Englische Einfuhrreglung für deutsche Kirschen — Neue Zölle — Zum Berufswettkampf — Krankenkassenzugehörigkeit des Gartenbaus — Bekanntmachung der Wirtschaftlichen Vereinigung Nr. 24 — Der Gemüse- und Blumenanbau unter Glas in Preußen.

Verordnung über Saatgut

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, hat am 26. 3. 1934 die „Verordnung über Saatgut“ erlassen und dem Reichsnährstand das Ernächtigung erteilt, die langwährende Neuordnung des Pflanzenzuchts- und Saatgutwesens vorzunehmen.

Der Grundgedanke dieser Verordnung geht darin, den Wirtwart auf dem Gebiet des Sortenwesens anzuspannen und damit eine Regelung des Sortenmelius allgemein zu schaffen. Zur Erreichung dieses Ziels kann der Reichsnährstand das Sortenversuchswesen und die Prüfung bestimmter Pflanzensorten auf ihre Anbauwürdigkeit regeln. Der Reichsnährstand kann fernerhin einen Zeitpunkt festlegen, von dem ab bei bestimmten Pflanzensorten nur noch vom Reichsnährstand anerkanntes Saatgut gehandelt werden darf. Darüber hinaus kann fernerhin der Reichsnährstand ermächtigt, Preisregelungen vorzunehmen.

Die einzelnen Bestimmungen lassen sich aus den nachstehend angeführten §§ ersehen:

§ 1.

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuordnen, daß von den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkten ab als Saatgut bestimmter Kulturpflanzen nur noch vom Reichsnährstand anerkanntes Saatgut gebracht werden darf. Darüber hinaus kann fernerhin der Reichsnährstand ermächtigt, Preisregelungen vorzunehmen.

§ 2.

Der Reichsnährstand wird zum Zwecke der Regelung des Saatgutwesens sowie zur Vorbereitung der in § 1 in Aussicht genommenen Maßnahme ermächtigt:

- Das Sortenversuchswesen und die Prüfung neuer Pflanzenarten auf ihre Anbauwürdigkeit zu regeln,
- das Sortenregister zu führen,
- die Sortenzahl unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landeskultur dadurch zu beschränken, daß verboten wird, bestimmte Sorten als Saatgut in den Verkehr zu bringen,
- die Anerkennungsweisen zu regeln,
- Preisabschläge festzulegen, die der Vermehrung von Saatgut für die Vermehrung und der Rüben von Saatgut für die züchterische Tätigkeit erhält, und einheitliche Lieferungsbedingungen vorzuschreiben,
- Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Versorgung mit Saatgut zur Aufgabe haben,
- Einrichtungen zur Regelung des Absatzes von Saatgut nach dem Auslande zu schaffen, um die einwandfreie Beschaffenheit des auszuführenden Saatgutes zu gewährleisten.

In den §§ 3 und 4 sind weitere Durchführungsbestimmungen angeführt. Es können Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM verhängt werden.

Wenn in der gartenbaulichen Pflanzenzüchtung (Gemüse, Blumen, Obst) die Vorarbeiten für die Sortenregistrierung noch nicht soweit wie in der landwirtschaftlichen Pflanzenzüchtung sind, so liegt aber allgemein die Notwendigkeit, solche Arbeiten zu beschleunigen, offen zutage. Es werden demzufolge die bereits auf dem Gebiet der Gemüsezüchtung begonnenen Arbeiten entsprechend beschleunigt werden. Dr. K.

In der Woche vom 9.—15. 4. 1934 finden die Berufswettkämpfe statt, zu denen die Reichsbewegung, also auch der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré,

der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, und der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. H. Sehn, aufgerufen haben. Der Reichsberufswettkampf wird von der Hitlerjugend und der Deutschen Arbeitsfront getragen. Die Führung liegt in den Händen des sozialen Amtes des Reichsjugendführungs. Träger des Reichsberufswettkampfs für die Landwirtschaft einschl. Gartenbau ist der Reichsnährstand.

Der Berufswettkampf für den Gartenbau findet am Sonnabend, den 14. 4. 1934, statt, an dem sich unserer Berufsnachwuchs im Alter von 14—18 Jahren beteiligen wird.

Die Kreisbauernführer haben inzwischen die notwendigen Vorbereitungen und Anordnungen getroffen.

In einem halben bzw. ganzen Tag, der für jede Berufsgruppe noch nicht bestimmt wird, werden alle Jugendlichen bestimmter Berufsgruppen mit demselben Gedenkschlag in ganz Deutschland zum Reichsberufswettkampf antreten. Folgende Anforderungen werden gestellt:

- Praktische berufliche Aufgaben, gearbeitet an der Betriebsstätte oder unter betriebsähnlichen Voraussetzungen. Für angelehrte Arbeiter (Hilfsarbeiter) leichtere Aufgaben als für Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. Arbeitszeit ein bis vier Stunden, je nach Beruf.
- Schriftliche Elementararbeiten. Rechnen, Arbeiten aus der Berufspraxis, kurzer deutscher Aufsatz. Arbeitszeit ein bis zwei Stunden.

Alle Aufgaben sind für jede Nachwuchs innerhalb einer Berufsgruppe im ganzen Reich einheitlich dieselben. Sie werden jedem gedruckt vorgelegt. Es sind keine ausgeschlagene Aufgaben, die unlösbar sind oder einen besonderen Trial erfordern, sondern solche, wie sie uns fast täglich im Arbeitsleben begegnen.

Es sind vier Aufgabengruppen von verschiedener Schwierigkeit geschaffen worden:

leicht: normal für erstes Lehrjahr;
mittelschwer: normal für zweites Lehrjahr;

schwer: normal für drittes Lehrjahr;

sehr schwer: normal für viertes Lehrjahr.

Weil das berufliche Können sich auch bei gleichaltrigen vielfach verändert entwickelt, ist es wichtig innerhalb der genannten Schwierigkeitsstufen gegeben. So kann z. B. ein jugendlicher Lehrling im ersten Lehrjahr sich auch an die Aufgaben im zweiten wagen. Das ungewöhnliche Geschicklich, daß jemand sich geringere Leistungen zutraut, wird weniger gern gelesen. Es werden bei Abrechnung von der Normalleistung nach oben oder unten einheitlich feste Punkte bzw. Minuspunkte gegeben, welche niemanden übermäßig bevorzugen oder benachteiligen, sondern nur einen gerechten Ausgleich darstellen. Für die Prüfung und Bewertung sind einheitlich genaue Richtlinien geschaffen.

Es sollen im Reichsberufswettkampf die besten beruflichen Kämpfer festgestellt werden. Es gibt Orts-, Bezirks- und Reichskämpfer. Deren besondere Leistungen sollen mit Ehrenpreisen des Staates, der Bewegung und der Deutschen Arbeitsfront belohnt werden. Alle guten Kämpfer sollen Belohnungsrunden erhalten.

Heraus zum Reichsberufswettkampf!



Aufruf des Reichsnährstands zur Hitlerspende 1934

Der Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, hat folgenden Aufruf zur Hitlerspende 1934 erlassen:

„100 000 SA- und SS-Männer konnten im Vorjahr durch die Hitlerspende der deutschen Bauern für einige Wochen Erholung auf dem Lande finden. Wenn wir diesen schon die volle Verbundenheit der deutschen Bauern mit Adolf Hitlers treuen Kämpfern gezeigt hat, so dürfen wir erwarten, daß deutliche deutsche Bauern und Landwirte dem Kämpfer, der ihnen in dieser kurzen Zeit Hoffnung und Existenz gesichert hat, ihre Dankesblüten dadurch beweisen, daß sie auch in diesem Jahre eine noch größere Zahl von Lammfleischproben SA- und SS-Männern für eine oder einige Wochen in ihrem Hause aufnehmen. Gels hat der Bauer nicht, aber wir wollen unseren treuen Blutbrüder und Mitkämpfern aus den Süden Erholung spenden von ihrer schweren Arbeit innerhalb dumpfer, rauhafter Stadtmauern.“

Bauern und Landwirte! Beweist unserem Führer Eure Hilfsbereitschaft. Meldet dem Ortsbauernführer, wieviele Männer und für welche Zeit Ihr in Eurem Hause aufnehmen könnt. Die Rückungen werden von den Kreisbauernführern gesammelt und an die Landesbauernführer weitergegeben. Die Verteilung der SA- und SS-Männer auf die einzelnen Freistellen wird durch die SA-Führung geregelt. Der Reichsbauernführer ges. R. Walther Darré.

Krankenkassenzugehörigkeit des Gartenbaus

In Nr. 10 der „Gartenbauwirtschaft“ vom 8. Lenzing (März) 1934 haben wir unter der Überschrift einen ausführlichen Überblick über die Krankenkassenzugehörigkeit der gärtnerischen Arbeitnehmer gegeben. Die dort gemachten Ausführungen könnten in einem Punkt Grund zur Beanstandung geben; es ist daher folgende Ergänzung notwendig:

Die Regelung bezüglich der Krankenkassenzugehörigkeit ist nach dem genannten Artikel der „Gartenbauwirtschaft“ folgende:

Alle gärtnerischen Arbeitnehmer sind grundsätzlich bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versicherungsfähig.

Zur Landkrankenkasse gehören die im Gartenbau Tätigen nur, wenn der gärtnerische Betrieb Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs ist.

Es ist dann weiter gezeigt, daß die Kraft Gelebter im Landkrankenkasse Gebühren nicht die Pflicht hätten, sich einer Erstklassen angemeldeten. Diese legitime Bezeichnung gilt zwar grundsätzlich, erledigt aber für gärtnerische Arbeitnehmer, die in einem zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen gärtnerischen Betrieb (Gutsarbeiter) beschäftigt sind, eine Ausnahme; denn gemäß § 434 RVO gelten alle gärtnerischen Arbeitnehmer, also auch die Gutsarbeiter in der Landwirtschaft, zum Kreis der bei der Gutsarbeiter-Erstklassen Aufnahmefähigkeiten.

Die Jugend folgt der Maxime bei Rücksicht auf lebensfähige Arbeit. Um Reichsverantwortlichkeit vom 15. März 1934 liegt sie ein gesetzliches Befreiung von Beleidigung ob.

Welt wird als eine Masse heutiger Dingen und Mitteln in Form einer Rasse zum Weltmarkt eintreten. Die jungen Männer aus Altbauern, die Siedler und Siedler, Beamter, Bauern und Arbeiter des Städte und der Dörfer werden im Weltmarkt ihre bessere Arbeitssicht zeigen.

Die Tage des Reichsberufswettkampfes werden Menschen bewußten Arbeitsteilung sein. Daraus ist die Selbstverständlichkeit, daß jeder Teilnehmer am Weltmarkt tragen wird, um Menschen für alles.

Wir hoffen, daß sich trotz der kurzen Vorbereitung, die zur Verfügung stand, auch der gärtnerische Nachwuchs kurt an den Weltmarkt. Dass die Betriebsinhaber nicht nur dem Nachwuchs die Teilnahme in jeder Weise erleichtern und, soweit erforderlich, ihre Betriebe und Einrichtungen für die Durchführung der Wettkämpfe zur Verfügung stellen, ist eine selbstverständliche Pflicht.

Auch unser Nachwuchs gilt nun der Ruf des Führers Adolf Hitler „Deutsche Arbeiter, fangen an!“ Dr. E.

Neue Zölle

Mit Rumänien ist am 27. 3. d. J. ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, auf Grund dessen mit Wirkung vom 1. 4. d. J. nachstehende Zolländerungen in Kraft getreten sind:

Bollz. je Dz.

ab 1. 4. 1934 bis 1. 4. 1934
autonom vereinigt, autonom vereinigt.

Pos. 47

Preisdeutern ... 5 0,50 5 frei

Pos. 72

Log. Zolandmoos

Reinterslechte,

rah. nicht ge-

mahlen 75 frei* —

*) Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur für eine Menge in einem Kalenderjahr, die 100 v. H. des Durchschnitts derjenigen Mengen entspricht, die noch der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1931, 1932 und 1933 aus dem einzelnen Vertrag- oder meistbegünstigten

Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind. Im Kalenderjahr 1934 ist die Menge auszurechnen, die nach der amtlichen Einfuhrstatistik in der Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 31. Dezember 1933 eingeführt worden ist.

Die vertragsmäßige Zollfreiheit ist nur gültig nach Zahl des einzelnen Vertrages oder meistbegünstigten Staates entweder bei den Zollstellen, die für den einzelnen Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt sind, oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentscheinungen, die von einer deutschen Zollstelle ausgefüllt oder bestätigt sind, nach höherer Vereinbarung mit der Reichsregierung. Ob die Abrechnung auf bestimmte Zollstellen beschränkt, so ist, sofern klarer mit dem einzelnen Staat eine Vereinbarung getroffen ist, die vertragsmäßige Zollfreie Abföhlung nur gültig bei Vorlegung einer von einer Stelle des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates ausgestellten Kontingentscheinung.